

Freiheitseinschränkende Massnahmen

Das folgende Grundlagenpapier beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundlagen für die Handhabung von Freiheits- und Bewegungseinschränkenden Massnahmen und kann als Hilfsmittel zur Erarbeitung der nötigen Papiere in den Institutionen beigezogen werden¹. Zur Ergänzung werden im Anhang Links angegeben.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit eingeschränkter oder keiner Urteilsfähigkeit befinden sich innerhalb von Wohn- und Pflegeeinrichtungen in einem Abhängigkeitsverhältnis, das sorgfältig und kritisch zu reflektieren ist. Freiheitseinschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung stellen einen Eingriff in die Grundrechte des Menschen dar. Eine freiheitseinschränkende Massnahme wird deshalb immer nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt.

Als freiheitseinschränkend werden Massnahmen bezeichnet, welche in die körperliche und geistige Unversehrtheit einer betroffenen Person eingreifen, ohne dass diese ihre Zustimmung gegeben hat. Freiheitseinschränkende Massnahmen (FeM) können unterteilt werden in Bewegungseinschränkenden Massnahmen (BeM), Medizinische Massnahmen (MeM), andere (Zwangs-)Massnahmen sowie Massnahmen zur Regelung des Zusammenlebens.

Freiheitseinschränkende Massnahmen sollen soweit möglich vermieden und nur wenn absolut notwendig eingesetzt werden. Sie sind als letztes Mittel zu betrachten. Die Menschenrechte und die Selbstbestimmung müssen sorgfältig gegenüber den Sicherheitsbedürfnissen abgewogen werden. Angeordnete Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist massgebend. Die Prävention steht im Vordergrund. Die betroffene Person und ihre Rechtsvertretung sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei BeM jederzeit schriftlich Beschwerde bei der Behörde (KESB) am Sitz der Einrichtung einreichen können.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Protokollierung von BeM (siehe Formularvorlage) empfiehlt der vahs seinen Mitgliedern, alle eingesetzten FeM (z.B. Hausordnungen, Einschränkung der Konsumation von Alkohol, Süssigkeiten etc., unter Verschluss Halten von Kleidern und Besitz, Kontrolle der Ausgaben, Einschränkung bzw. Verbot von Kommunikationsmitteln und Medien und weitere Zwangsmassnahmen) sauber in den Bewohnerdokumentationen zu dokumentieren und regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Bewegungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend erscheinen. Zudem muss die Massnahme dazu dienen, entweder eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Links und Dokumente zum runterladen finden Sie auf der Website des vahs unter Publikationen und Downloads: <http://www.vahs.ch/36.html>

¹ Das vorliegende Grundlagenpapier orientiert sich fachlich an folgenden Konzepten und Vorlagen: Behindertenkonzept BL/BS, GEF-Vorlagen Kanton Bern, Unterlagen der Sonnenhof Arlesheim AG, Unterlagen des Bürgerspitals Basel, UNO- Behindertenkonvention, Charta Lebensqualität (INSOS) und Charta „Wir schauen hin!“

Erstellt am 20.6.2013. überarbeitet am 12.9.2013